

An die hohen Kantons-Regierungen sowie die gewerblichen u. gemeinnützigen Vereinen, Institute der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 41

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVIII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 10. Januar 1903.

Wochenspruch: Man muß gar viel der Zeit befehlen! Drum laß nicht Ungeduld dich quälen.

Errichtung von Lehrlingspatronaten und Lehrstellennachweisen.

An die hohen Kantons-Regierungen, sowie die gewerblichen u. gemeinnützigen Vereine u. Institute der Schweiz.

Hochgeehrte Herren! Werte Miteidgenossen!

Es bedarf wohl kaum eines besonderen Nachweises, daß der Erziehung und beruflichen Ausbildung unserer Jugend noch mancherlei Mängel anhaften. Für die allgemeine Volksbildung sind zwar große Opfer und Anstrengungen nicht gescheut worden. Vor nahezu 20 Jahren sind unsere Bundesbehörden zur Erkenntnis gelangt, daß es neben der Volksschule auch noch einer nachhaltigen Förderung der beruflichen Bildung bedürfe, wenn unsere erwerbstätige Bevölkerung dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig bleiben wolle. Jedermann ist heute überzeugt, daß die von Bund, Kantonen und Gemeinden gebrachten ansehnlichen Opfer zur Hebung der allgemeinen und beruflichen Bildung das best angelegte Kapital sind und für jetzt und alle Zukunft reiche Früchte tragen.

Wir setzen das Vertrauen in unsere Behörden und in das Schweizervolk, daß sie die offenkundigen Lücken

und Mängel der Volks- und Berufsbildung richtig erkennen und auch künftig für den wünschbaren Ausbau die erforderlichen Mittel bewilligen werden. Ob dieser Fürsorge für die Bildung darf aber diejenige für das sittliche und körperliche Gedeihen unserer Jugend nicht vernachlässigt werden. Hier bleibt noch ein weites und dankbares Arbeitsfeld übrig für die freiwillige private Tätigkeit in Vereinen und Anstalten.

Die Klagen über Verrohung der Jugend, über Mißstände in der Berufsbildung, über ungenügenden Nachwuchs einheimischer tüchtiger Arbeitskräfte, über mangelnde Gelegenheit an beruflicher Ausbildung und dergleichen sind allgemein und nehmen eher zu. Es liegt in der Pflicht und Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, nachzuforschen, inwieweit diese Klagen begründet sind, welche Ursachen den wirklich vorhandenen Mißständen zu Grunde liegen und welche Mittel ernstlich an Hand genommen werden sollten, um denselben vorzubeugen oder sie zu beseitigen.

Sowohl der Schweizerische Gewerbeverein als die Schweizer. Gemeinnützige Gesellschaft haben seit Jahren (s.) mit diesen Fragen befaßt und manches ist teils mit, teils ohne Erfolg angeregt und getan worden, um rationelle Abhilfe zu schaffen.

So ist z. B. infolge einläßlich gepflogener Verhandlungen von den Vorständen beider obgenannten Vereinigungen im Jahre 1893 an die gewerblichen und gemeinnützigen Vereine und Anstalten der deutschen Schweiz ein Aufruf gerichtet worden: Es möchten in

allen Landesteilen, bezw. in jeder größeren Ortschaft, eigene Organe geschaffen werden, um alle diejenigen Aufgaben praktisch zu lösen, welche die berufliche und moralische Tüchtigkeit des künftigen Gewerbestandes zu heben geeignet sind, oder mit anderen Worten: Es möchte die als gut bewährte Organisation der Lehrlingsprüfungen erweitert werden in eine allseitig verbreitete Organisation der allgemeinen Fürsorge für unsere arbeitende Jugend.

Der bezüglichliche Beschluß des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins hatte folgenden Wortlaut:

Die Zentralprüfungskommission des Schweizer. Gewerbevereins hat im Verein mit der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft dahin zu wirken, daß sich in jedem Lehrlingsprüfungskreise, beziehungsweise in jeder größeren Ortschaft, besonders Kommissionen (Lehrlingspatronate) konstituieren, welche der Fürsorge für die gewerbliche Jugend ihre spezielle Aufmerksamkeit schenken, namentlich in folgenden Richtungen:

- a) Materieteilung bei der Berufswahl.
- b) Nachweisung geeigneter Lehrstellen; Führung eines Registers erprobter Lehrmeister (entsprechend den Ergebnissen der Lehrlingsprüfungen).
- c) Verbreitung von Normal-Lehrverträgen und Materieteilung bei Abschließung von Lehrverträgen; Aufsicht über die Handhabung derselben und event. Schlichtung von Streitigkeiten.
- d) Anlage, bezw. Verwaltung von Spezialfonds zur Unterstützung armer Lehrlinge und Lehrtöchter.
- e) Patronat über die dem Institut anbefohlenen Lehrlinge und Lehrtöchter.
- f) Errichtung von Heimstätten für junge Arbeiter (Herbergen, Kost- und Logierhäuser, Lese- und Zeichensäle u. dergl.
- g) Leitung der Lehrlingsprüfungen, eventuell Mitwirkung bei der Organisation und sonstigen Förderung derselben.
- h) Arbeitsnachweis für geprüfte junge Handwerker.
- i) Erteilung von Stipendien zum Besuch von Fachschulen oder zur sonstigen beruflichen Ausbildung.
- k) Förderung der gewerblichen Berufsbildung im allgemeinen.

Eine derartige Erweiterung der Organisation der schweizerischen Lehrlingsprüfungen in eine solche zur allgemeinen Förderung und Verbesserung des gewerblichen Lehrlingswesens erscheint zeitgemäß und darf auf eine erhöhte tatkräftige Mitwirkung des Bundes, der Kantone und Gemeinden, sowie der gemeinnützigen und bildungsfreundlichen Gesellschaften und Privaten zählen.

Die hohen Bundesbehörden sind zu ersuchen, den bisher speziell zur Förderung der Lehrlingsprüfungen gewährten Kredit auch im Interesse der allgemeinen Fürsorge für die gewerbliche Jugend zu verwenden und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen, unter Voraussetzung entsprechender Mitbeteiligung von Kantonen, Gemeinden und Privaten.

Es muß bemerkt werden, daß schon zur Zeit dieses Beschlusses eine Anzahl Institutionen die eine oder andere der vorstehend bezeichneten Aufgaben befolgt hatten. In Basel, Chur, Herisau, Aarau, Bern, Zürich und anderen Orten hatten gemeinnützige und sogenannte „Hilfsvereine“ mit gutem Erfolg unbemittelte junge Leute, welche ein Handwerk lernen wollten, durch Stipendien oder Vorschüsse unterstützt und ihnen passende Lehrstellen vermittelt. Wir hielten es jedoch schon damals für wünschbar, daß die dort bestehenden Gewerbevereine mit jenen Instituten in bessere Fühlung treten und darauf Bedacht nehmen sollten, dieselben in bessere Uebereinstimmung mit den Anforderungen der gewerblichen Praxis zu bringen. Es ist uns nicht bekannt, inwieweit diesem Wunsche nachgekommen worden sei.

Das gemeinsame Vorgehen des Schweizer. Gewerbevereins und der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft fand seine erste praktische Befolgung im Kanton Thurgau, wo sich der Verband thurgauischer Gewerbevereine und die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Aufgabe stellten, zur Förderung des Lehrlingswesens durch die in obbenanntem Beschlusse aufgeführten Mittel beizutragen. Zu diesem Zwecke wurde eine gemeinsame Kommission von neun Mitgliedern gewählt.

Im Verlaufe der folgenden Jahre sind auf ähnlicher Basis Lehrlingspatronate entstanden in der Stadt Zürich, in Thal (St. Gallen), in Langnau (Bern), ferner für die Kantone Schaffhausen, Aargau (Sitz in Wohlen) und Appenzell A.-Rh (Trogen). Die Gewerbevereine Solothurn, Olten und Baselstadt haben Lehrstellennachweise organisiert. (Schluß folgt.)

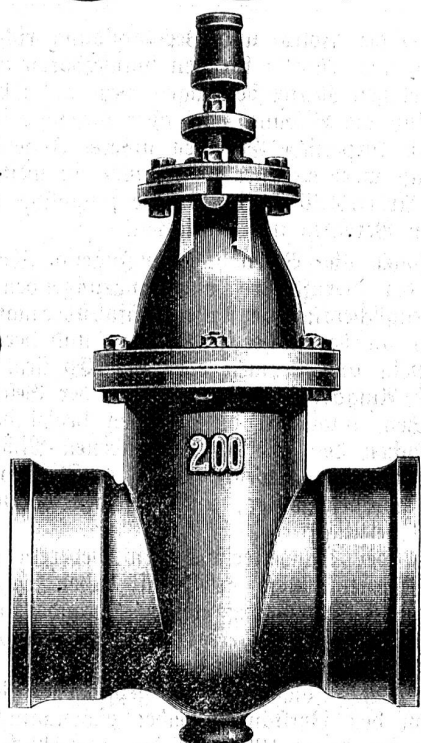
Telegr.-Adr.: Armaturenfabrik.

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Ankerstrasse 110 — Zürich — Ankerstrasse 110



Armaturen

jeder Art und Grösse

für

Wasser-, Dampf- und Gas-Anlagen.

Reichhaltige Musterbücher gratis und franko.